

Arbeitsrecht (Nr. 311/2005)

Fehlerhafte Anhörung des Betriebsrats

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Eine Kündigung ist nicht nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unwirksam, wenn der Betriebsratsvorsitzende, den der Arbeitgeber aufgefordert hat, zur Kündigung Stellung zu nehmen, Verfahrensfehler begeht. Dies ist der Fall, wenn etwa der nicht zuständige Betriebsausschuss statt des Betriebsrats mit der Sache befasst wird oder wenn dieser in fehlerhafter Besetzung zusammengetreten ist.

**Urteil des LAG Köln vom 01. Juli 2004
Aktenzeichen: 5 (9) Sa 427/03**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb - AiB -
12 / 2004
11.10.2005**